

Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§91) aufzuhetzen. Das ist gegeben, wenn Art und Weise der Tatbegehung, dabei angewandte Mittel und Methoden unter Berücksichtigung zeitlicher und örtlicher Bedingungen usw. auf Menschen derart einwirken, daß diese zur Vorbereitung und Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit aufgewiegelt werden können. Es genügt die objektive Möglichkeit, d. h., es ist nicht erforderlich, daß Dritte tatsächlich aufgehetzt worden sind.

4. § 92 erfordert **Vorsatz**.

5. **Absatz 2** erfaßt **straferschwerende Umstände**. Die Bildung von Gruppen oder Organisationen, die faschistische Propaganda, Völker- oder Rassenhetze betreiben, charakterisiert einen erhöhten Grad der Gefährdung und Bedrohung des Friedens und der Menschenrechte. Unerheblich ist, ob sie daneben

noch andere Ziele verfolgen. Absatz 2 richtet sich gegen die Initiatoren und Organisatoren, unabhängig davon, ob sie allein oder im Zusammenwirken mit anderen an der Bildung beteiligt sind oder die Bildung mittelbar fördern.

6. **Vorbereitung** und **Versuch** sind strafbar, z. B. die Beschaffung von Räumlichkeiten für Zusammenkünfte oder Veranstaltungen, Maßnahmen, um die materielle oder finanzielle Basis zu sichern oder Komplizen zu gewinnen. **Versuch** ist strafbar, z. B. wenn die Herstellung von Publikationen entsprechenden Inhalts in Angriff genommen wird.

7. Von § 106 Abs. 1 Ziff. 5, § 140 und § 220 Abs. 3 unterscheidet sich der Tatbestand dadurch, daß hier faschistische Propaganda oder Völker- oder Rassenhetze zur Vorbereitung oder Begehung eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit unter Strafe gestellt wird.

§93

Kriegsverbrech en

(1) Wer bei bewaffneten Auseinandersetzungen allgemein anerkannte völkerrechtliche Normen verletzt, insbesondere wer

1. verbotene Kampfmittel einsetzt oder ihren Einsatz anordnet;
2. unmenschliche Handlungen gegen die Zivilbevölkerung, Verwundete, Kranke, Wehrlose oder Gefangene begeht oder anordnet;
3. fremdes Gut sich aneignet oder ohne militärische Notwendigkeit zerstört oder solche Handlungen anordnet;
4. das Zeichen des Roten Kreuzes oder ihm gleichgestellte Zeichen mißachtet oder mißbraucht, Gewaltakte gegen Personen oder Einrichtungen, die diese Zeichen führen, begeht oder solche Handlungen anordnet;
5. Gewaltakte gegen Parlamentäre begeht oder anordnet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Wer das Verbrechen zum Zwecke oder im Zusammenhang mit einer Aggression begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(3) Wer durch das Verbrechen vorsätzlich besonders schwere Folgen verursacht, wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

1. § 93 begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit für **Handlungen, die im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen allgemein anerkannte völkerrecht-**

liche Normen verletzen, indem Gesetze und Gebräuche der Kriegführung mißachtet werden. Diese Regelung entspricht internationalen Abkommen und